

# Vergnügungssteuerverordnung

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Zif. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, des Gemeindevergnügungssteuergesetzes, LGBl. Nr. 49/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 18/1971, und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 29.4.1991 sowie vom 1.3.2011 wird verordnet:

## § 1

### Abgabepflichtige Vergnügungen bzw. Veranstaltungen:

#### Abgabenbefreiungen

- (1) Alle Arten von Vergnügungen bzw. Veranstaltungen mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Vergnügungen sind steuerfrei.
- (2) Folgende Vergnügungen bzw. Veranstaltungen verbleiben als abgabepflichtige Veranstaltungen:
  - a) Entgelte aus Spielapparaten, welche gemäß des Spielapparategesetzes, LGBl. Nr. 23/1981, bewilligungspflichtig sind;
  - b) Tanzveranstaltungen ohne lebende Musik;
  - c) Stripteasevorführungen
  - d) Das Aufstellen oder Betreiben von Wettterminals im Sinne des Wettengesetzes.

## § 2

### Höhe der Abgabe

Die Vergnügungssteuer beträgt

700,00 Euro pro Wettterminal und Kalendermonat in dem das Wettterminal, wenn auch nur zeitweise, aufgestellt oder in Betrieb ist.

25. v.H. des Eintrittsgeldes (Benützungsentgeltes) für bewilligungspflichtige Spielapparate im Sinne des Spielapparategesetzes, LGBl. Nr. 23/1981

11,11 v.H. des Eintrittsgeldes bei Vergnügungen anderer Art, soweit diese nicht gemäß § 1 dieser Verordnung steuerbefreit sind.

## § 3

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1991 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Stadt Feldkirch (Stadtvertretungsbeschluss vom 19.2.1981 und 27.5.1988) außer Kraft.

IN DER FASSUNG VOM 01.03.2011  
IN KRAFT TRETEN MIT 01.04.2011

Der Bürgermeister  
Mag. Wilfried Berchtold eh